

Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.*

Vom 24. April 1878.*

ERSTER TITEL

Richteramt

§§ 1 bis 7*

§ 8*

§ 9*

§§ 10 und 11*

ZWEITER TITEL

Gerichtsbarkeit

§§ 12 bis 19*

§ 20*

(1) In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Bestimmung durch den *Justizminister*.

(2) Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere Gericht, in Ermangelung eines solchen durch den *Justizminister*.

(3) Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

(4) Im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gilt als das dem Landgericht im Instanzenzug vorgeordnete Gericht das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört.

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I.RBerG; GVG BGBl. III 300-2

Datum: GS 230

§§ 1 bis 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I.RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für §§ 1 u. 2 jetzt JAO GVBl. 1961 S. 1770; für §§ 3 bis 5 jetzt DRiG BGBl. III 301-1; für § 6 jetzt BRAO BGBl. III 303-8; für § 7 jetzt BlnRiG GVBl. 1963 S. 93 u. GVG BGBl. III 300-2

§ 8: Aufgeh. durch Ges. v. 17. 12. 1920, GS 1921 S. 135, § 34

§ 9: Aufgeh. durch Ges. v. 31. 5. 1897, GS 157, § 8

§§ 10 bis 19: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I.RBerG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für §§ 10 u. 11 jetzt LBesG GVBl. 1963 S. 165

§ 20: I. d. F. d. Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

DRITTER TITEL

Amtsgerichte

§§ 21 bis 23*

§ 24*

(1)

(2) Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Zivilprozeßordnung oder der § 15 der Strafprozeßordnung Anwendung findet.

(3) Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Vorschriften der Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts erfolgen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgericht zugewiesen werden.

§ 25*

§ 26*

(1) Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.

(2) Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

1.

2. die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten.

§ 27*

§ 28*

§ 29*

§§ 30 bis 32*

VIERTER TITEL

Schöffengerichte

§§ 33 bis 36*

§§ 21 bis 23 u. 24 Abs. 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für §§ 23 u. 24 Abs. 1 jetzt GVG BGBl. III 300-2

§ 24 Abs. 2: ZPO BGBl. III 310-4; StPO BGBl. III 312-2

§ 24 Abs. 3: I. d. F. d. Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 25: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 26 Abs. 2 Nr. 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt FGG BGBl. III 315-1

§ 27: Aufgeh. durch Ges. v. 23. 6. 1920, GS 367, § 41 Nr. 64

§ 28: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 29: Aufgeh. durch Ges. v. 11. 3. 1960, GVBl. S. 228, § 13 Abs. 2 Buchst. a

§§ 30 bis 32: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§§ 33 bis 36: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für §§ 33 bis 35 jetzt GVG BGBl. III 300-2; für § 36 jetzt Ges. v. 26. 9. 1963, BGBl. III 366-1

FÜNFTER TITEL

Landgerichte

§§ 37 bis 39*

§ 40*

§ 41*

§ 42

Die in diesem Gesetz den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Zivilkammern erledigt.

§ 43*

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zweck der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts; sie kann von dem Justizminister auch dem zur Führung der Aufsicht bei einem Amtsgericht berufenen Richter übertragen werden.

SECHSTER TITEL

Schwurgerichte

§§ 44 und 45*

SIEBENTER TITEL

Kammern für Handelssachen

§ 46*

ACHTER TITEL

Oberlandesgerichte

§ 47*

§§ 48 und 49*

§ 50*

§§ 51 bis 56*

§ 57*

Die in den §§ 20, 29, 49, 87, 93, 94 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Zivilsenaten erledigt.

§§ 37 bis 39: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für § 39 jetzt GVG BGBl. III 300-2

§ 40: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 41: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 43: I. d. F. d. Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§§ 44 bis 47: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für § 44 jetzt GVG BGBl. III 300-2; für § 45 jetzt Ges. v. 26. 9. 1963, BGBl. III 366-1

§§ 48 u. 49: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 50: Aufgeh. durch VO. v. 13. 3. 1940, RGBl. I S. 489, § 21 Abs. 2 Nr. 36

§§ 51 bis 56: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 57: I. d. F. d. Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

NEUNTER TITEL

Staatsanwaltschaft

§ 58*

§ 59*

§§ 60 bis 65*

§ 66

(1) Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nötigenfalls von dem Vorstand des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

(2) Zur Übernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

§ 67

Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

ZEHNTER TITEL

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle*

§ 68*

Die Dienstverhältnisse der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden durch Gesetz, die Geschäftsverhältnisse derselben durch den *Justizminister* bestimmt.

§ 69*

§ 70*

(1) Die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselprotokolle aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

(2)

§ 71*

Die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

§ 72*

§ 58: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 59: Aufgeh. durch Ges. v. 17. 12. 1920, GS 1921 S. 135, § 34

§§ 60 bis 65: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Zehnter Titel, Überschrift: Geänd. auf Grund d. Ges. v. 30. 11. 1927, GS 201

§ 68: I. d. F. d. Ges. v. 30. 11. 1927, GS 201

§ 69: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 70 Abs. 1: I. d. F. d. Ges. v. 30. 11. 1927, GS 201

§ 70 Abs. 2: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 71: I. d. F. d. Ges. v. 30. 11. 1927, GS 201

§ 72: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

ELFTER TITEL

Gerichtsvollzieher

§ 73*

§ 74*

(1) Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamm vorzunehmen;
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrag des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen;
4. das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden;
5. öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrag des Gerichts vorzunehmen.

(2)

§ 75*

§ 76*

Die Vorschriften des § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

ZWÖLFTER TITEL

Justizverwaltung

§§ 77 bis 82*

§ 83

Sofern die Aufsicht über besondere Gerichte bisher nicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich der Justizverwaltung zustand, bleiben die das Recht der Aufsicht betreffenden Vorschriften unberührt.

§ 84

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 85*

§ 86*

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen zu beedigen, ist Sache der Justizverwaltung. Das gleiche gilt für die Ausstellung von Zeugnissen über das in *Preußen* geltende Recht.

DREIZEHNTER TITEL

Rechtshilfe

§ 87*

(1) Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshilfe zu leisten.

§ 73: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt GVG BGBl. III 300-2, § 154

§ 74 Abs. 1: I. d. F. d. Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 74 Abs. 2 u. § 75: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 76: Kursivdruck jetzt § 155 GVG BGBl. III 300-2

§§ 77 bis 82: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für § 77 bis 80 jetzt GVG BGBl. III 300-2 u. VO. v. 20. 3. 1955, BGBl. III 300-5

§ 85: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt VO. v. 20. 3. 1935, BGBl. III 300-5

§ 86: I. d. F. d. Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 87 Abs. 1: Kursivdruck jetzt §§ 157 bis 159, 161, 163, 166 GVG BGBl. III 300-2

§ 87 Abs. 2: Eingef. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

Die Leistung der Rechtshilfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Fall statt.

(2) Über Beschwerden anderer als gerichtlicher Behörden wegen einer vom Gericht verweigerten Beistandsleistung entscheiden die Oberlandesgerichte; eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

VIERZEHNTER TITEL

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 88*

Die Vorschriften der §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung. Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Prozeßordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§ 170 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

§ 89*

Richter, Staatsanwälte, auf Lebenszeit angestellte Amtsanwälte und Protokollführer tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte. Die auf Kündigung angestellten Amtsanwälte sind befugt, die für die Amtsanwälte bestimmte Amtstracht zu tragen.

FÜNFZEHNTER TITEL

Beratung und Abstimmung

§ 90*

In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Beratung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

SECHSZEHNTER TITEL

Gerichtsferien

§ 91*

(1) Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftsachen, Nachlaßsachen, Lehn-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

§ 88: Kursivdruck jetzt §§ 176 bis 183 bzw. 169 bis 175 GVG BGBl. III 300-2

§ 89: I. d. F. d. Ges. v. 24. 2. 1913, GS 25, Art. I, u. d. Ges. v. 30. 11. 1927, GS 201, Art. 1 Abs. 2

§ 90: Kursivdruck jetzt §§ 192 bis 197 GVG BGBl. III 300-2

§ 91 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos

§ 91 Abs. 2: Kursivdruck jetzt §§ 200 bis 202 GVG BGBl. III 300-2; Auslassung gegenstandslos

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 202 bis 204 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, ... entsprechende Anwendung.

SIEBZEHNTER TITEL

Schlußbestimmungen

§§ 92 bis 105*

§§ 106 bis 109*

§ 110*

Die Gerichtsbarkeit der Disziplinargerichte ... werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 111*

§ 112*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

§§ 92 bis 105: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§§ 106 bis 109: Aufgeh. durch Ges. v. 21. 9. 1899, GS 249, Art. 130

§ 110: Auslassung gegenstandslos

§ 111: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 112: GVG in Kraft getreten am 1. 10. 1879; vgl. EGGVG BGBl. III 300-1, § 1

Gesetz über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten.

Vom 18. Dezember 1927.*

§ 1*

(1) Zur Wahrnehmung aller Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist berufen, wer

1. einen mindestens dreijährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und
2. durch eine schriftliche und mündliche Prüfung dargetan hat, daß er die für die Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und zur Erfüllung aller Aufgaben in der Geschäftsstelle notwendigen Kenntnisse und die dazu erforderliche praktische Gewandtheit besitzt (Beamter des *schwierigen Bürodienstes*).

(2) Unter welchen Voraussetzungen Personen, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben, die Befugnis nach Absatz 1 erlangen können, bestimmt der *Justizminister*.

(3) Die im Absatz 1 genannten Beamten werden auf Lebenszeit *planmäßig* angestellt.

§ 2

(1) Wer

1. einen mindestens einjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet und

Datum: GS 209

§ 1 Abs. 2: Vgl. VO. v. 11. 10. 1963, GVBl. S. 1025, § 4 Abs. 2